

STEUERTIPPS FÜR ELTERN

WIE ELTERN MIT DER ARBEITNEHMERINNEN-
VERANLAGUNG STEUERN SPAREN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien

Was bringt Ihnen als Eltern die ANV?

Entlastungen für Familien mit Kindern

Der Kinderfreibetrag, der Mehrkindzuschlag, die Negativsteuer und eine mögliche Steuergutschrift beim Wiedereinstieg in den Beruf.

Alleinverdienende, Alleinerziehende und Unterhaltzahlende

Der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag.

Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern

Von der Kinderbetreuung über eine auswärtige Berufsausbildung bis zu Ausgaben für eine Behinderung.

ANV –

Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung

In diesem Folder wird immer die Abkürzung ANV verwendet.

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE STEUER-
ERLEICHTERUNGEN ES FÜR ELTERN GIBT.

Eltern stehen bestimmte Steuererleichterungen zu, die Sie nur durch die ANV bekommen.



Für alles, was Sie für Ihre Kinder im Rahmen der ANV abschreiben, brauchen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für jedes Kind das Formular L 1k. Wenn bei Ihnen keine Pflichtveranlagung vorliegt, haben Sie 5 Jahre Zeit, Ihre ANV einzureichen: Für 2017 muss die ANV spätestens am 31. Dezember 2022 an das Finanzamt geschickt werden.

Auch wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der automatischen Veranlagung erhalten haben, können Sie innerhalb der 5 Jahre selbst eine ANV beantragen.

Entlastung für Familien mit Kindern

Kinderfreibetrag

Für jedes Ihrer Kinder, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe zusteht, können Sie den Kinderfreibetrag in Höhe von 440 Euro jährlich beantragen. Sie können sich den Kinderfreibetrag auch mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. Dann sind es für Sie beide jeweils 300 Euro für jedes Kind.

TIPP

Die Aufteilung des Kinderfreibetrags in einer Partnerschaft ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide jeweils ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 11.000 Euro haben.

Getrennt lebende Eltern

Erhalten Sie für Ihr Kind, das bei Ihnen im Haushalt lebt, Unterhaltszahlungen? Dann können Sie den Kinderfreibetrag nur in Höhe von 300 Euro beantragen.

Als unterhaltszahlender Elternteil steht Ihnen der Kinderfreibetrag ebenfalls in Höhe von 300 Euro zu. Voraussetzung ist, dass Ihnen auch der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht. Ist das nicht der Fall, dann kann jene Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat – oder deren Partnerin bzw. Partner – den Kinderfreibetrag von 440 Euro geltend machen. Ebenso ist es möglich, dass beide den Kinderfreibetrag von jeweils 300 Euro beantragen.

Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen betrug im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro.

Wiedereinstieg nach der Elternkarenz

Die monatliche Lohnsteuer wird so berechnet, als ob Sie Ihr Gehalt 12-mal bekämen. Kehren Sie erst im Laufe des Jahres in Ihren Beruf zurück, ist die einbehaltene Lohnsteuer im Vergleich zu Ihrem Jahreseinkommen zu hoch. Durch die ANV wird Ihre Lohnsteuer auf Basis Ihres tatsächlichen Jahreseinkommens neu berechnet. Daraus ergibt sich meistens eine Steuergutschrift, auch wenn Sie sonst eventuell nichts geltend machen können.

Negativsteuer

Sie erhalten die Negativsteuer, wenn von Ihrem Einkommen während des Kalenderjahres die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden und Ihr Einkommen unter der Steuergrenze von 12.000 Euro liegt. Das kann z. B. bei Teilzeitbeschäftigten, Lehrlingen oder Personen der Fall sein, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben.

Was bekommen Sie erstattet?

- 50% der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, max. 400 Euro jährlich
- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf max. 500 Euro

**ACH
TUNG**

Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen keine Negativsteuer zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und -erziehende
Alleinerziehende und Alleinverdienende, die ein Einkommen von weniger als 12.000 Euro haben, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB bzw. AEAB) als Negativsteuer ausbezahlt.

TIPP

Die Negativsteuer beim AVAB bzw. AEAB steht Ihnen auch bei Einkünften aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag zu.

Alleinverdienende, Alleinerziehende und Unterhaltszahlende

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Um den AVAB zu bekommen, müssen Sie 3 Voraussetzungen erfüllen:

- 1** Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- 2** Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- 3** Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners betragen im Kalenderjahr höchstens 6.000 Euro

Höhe des AVAB

Dafür ist ausschlaggebend, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro

So beantragen Sie den AVAB:

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E 30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AVAB automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Auch wenn Sie den AVAB bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber in der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der ANV beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten AVAB von Ihnen zurück.

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Mit dem AEAB werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den AVAB. Die Beträge und Antragsmöglichkeiten sind identisch.

Voraussetzungen für den AEAB:

- 1 Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- 2 Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)

Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen, Sie leisten aber den gesetzlichen Unterhalt? Dann haben Sie Anspruch auf den UHAB – vorausgesetzt, Sie erfüllen diese 3 Bedingungen:

- 1 Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)
- 2 Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder
- 3 Sie bezahlen nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

Unterhaltszahlungen mit schriftlicher Vereinbarung

Der volle UHAB steht Ihnen für das Kalenderjahr dann zu, wenn Sie den Unterhalt z. B. aufgrund eines Gerichtsurteils, eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleichs oder einer außerbehördlichen Vereinbarung in vollem Umfang für das Kalenderjahr bezahlt haben.

Unterhaltszahlungen ohne schriftliche Vereinbarung

Gibt es für die Höhe der Unterhaltszahlung weder ein Gerichtsurteil noch eine außerbehördliche Einigung (schriftlicher Vertrag), kann der UHAB nur berücksichtigt werden, wenn diese 3 Voraussetzungen gegeben sind:

- 1** Es gibt eine schriftliche Bestätigung von der empfangsberechtigten Person, aus der die Höhe des vereinbarten Unterhalts hervorgeht
- 2** Der Unterhaltsverpflichtung wurde in vollem Ausmaß nachgekommen
- 3** Die Regelbedarfsätze wurden nicht unterschritten

Regelbedarfssätze 2018 nach Alter des Kindes:

- Bis 3 Jahre: 204 Euro
- Bis 6 Jahre: 262 Euro
- Bis 10 Jahre: 337 Euro
- Bis 15 Jahre: 385 Euro
- Bis 19 Jahre: 454 Euro
- Bis 28 Jahre: 569 Euro



Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie zumindest rechnerisch die vollen Unterhaltszahlungen geleistet haben.

Der UHAB beträgt monatlich:

- Für 1 Kind: 29,20 Euro
- Für 2 Kinder: 73 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 58,40 Euro

Unterhalt für Kinder im Ausland

Zahlen Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, gilt der UHAB nicht für Sie. Sie können die Unterhaltszahlungen aber als außergewöhnliche Belastung geltend machen: 50 Euro pro Kind im Monat bzw. die Hälfte des geleisteten Unterhalts,

wenn der Unterhalt im Aufenthaltsland des Kindes angemessen ist.

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Kinderbetreuung

Für jedes Ihrer Kinder können Sie die Kosten für die Betreuung bis zu einer Höhe von 2.300 Euro pro Kalenderjahr absetzen. Zu diesen Kosten zählen:

- Kindergarten oder Betreuung in der schulfreien Zeit, z. B. Nachmittagsbetreuung
- Alle Kosten für die Ferienbetreuung, z. B. Aufenthalt im Ferienlager
- Verpflegungskosten während der Betreuung
- Bastelgeld

**ACH
TUNG**

Das Schulgeld, z. B. für eine Privatschule, können Sie nicht geltend machen.

Abschreiben können Sie die Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- 1 Sie oder Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihr -Partner haben für das Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe, bzw. Sie haben Anspruch auf den UHAB für mehr als 6 Monate
- 2 Ihr Kind hat zu Beginn des Veranlagungsjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet
- 3 Die Betreuung Ihres Kindes erfolgt in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person

Was gilt als Kinderbetreuungseinrichtung?

- Öffentliche und private institutionelle Betreuungseinrichtungen wie Kindergarten, Hort, Internat, die den landesgesetzlichen Vorschriften zu Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechen

- Die Betreuung durch eine ausgebildete Tagesmutter bzw. einen ausgebildeten Tagesvater

Wer gilt als pädagogisch qualifizierte Person?

Alle, die das 18. Lebensjahr vollendet und einen Kurs über frühkindliche Erziehung und Ernährung im Ausmaß von 35 Stunden absolviert haben. Auch Au-Pair-Kräfte müssen einen solchen Kurs absolvieren.

Informationen darüber, welche Kurse anerkannt werden, erhalten Sie beim Bundesministerium für Familie und Jugend.



Tragen Sie die Kosten der Kinderbetreuung gemeinsam mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes, können Sie beide Ihren jeweiligen Anteil bei der ANV geltend machen. Allerdings bleibt dabei die Obergrenze bestehen: Sie können insgesamt 2.300 Euro pro Kind und Kalenderjahr absetzen.

Sonderregelungen bei Kindern mit mindestens 50 Prozent Behinderung

Für ein Kind mit einer mindestens 50-prozentigen Behinderung, für das Sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen, können Sie die Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres absetzen.

Kosten für die pflegebedingte Betreuung können Sie nur dann geltend machen, wenn Ihre Ausgaben höher sind als die pflegebedingten Geldleistungen, die Sie bekommen haben. Zu den pflegebedingten Geldleistungen gehören Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld, Blindenzulage.

Sonderregelungen für Alleinerziehende

Wenn Sie alleinerziehend sind, dann können Sie die Kosten der Kinderbetreuung über das 10. Lebensjahr hinaus geltend machen. Längstens aber bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht. Außerdem können Sie Kosten von mehr als 2.300 Euro abschreiben.

Die Kosten für Kinder, die älter als 10 Jahre sind, oder

Kosten, die den Betrag von 2.300 Euro übersteigen, werden Ihnen allerdings nur als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt anerkannt.

Auswärtige Berufsausbildung

Wenn Ihr Kind außerhalb Ihres Wohnortes eine Schule besucht, ein Studium absolviert oder eine Lehre macht, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen.

Der Freibetrag beträgt 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Ausbildungsmonat. Erstreckt sich die Ausbildung über das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- An Ihrem Wohnort gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und Ihrem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienförderungsgesetz nicht zumutbar
- Bei Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrlingen: In einem Umkreis von 25 Kilometern gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit, und die Kinder bzw. Jugendlichen wohnen am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, z. B. einem Internat

Behinderung und Diätverpflegung des Kindes



Damit Sie die folgenden Ausgaben steuerlich geltend machen können, muss bei Ihrem Kind die Behinderung bzw. die Notwendigkeit einer speziellen Diät bestätigt sein. Wenden Sie sich bitte an: www.sozialministeriumservice.at

Hat Ihr Kind eine Behinderung von unter 25 Prozent, können Sie die tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen abschreiben. In diesem Fall werden die Ausgaben mit Selbstbehalt berücksichtigt.

Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie zudem einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen. Für folgende Krankheiten gibt es monatliche Freibeträge:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids: 70 Euro
- Gallen-, Leber- Nierenerkrankungen: 51 Euro
- Magenerkrankung, andere innere Krankheiten: 42 Euro

Auch die Diätfreibeträge werden bei einer Behinderung von weniger als 25 Prozent nur mit Selbstbehalt anerkannt.

Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent

In diesem Bereich können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie die Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben. Zudem gibt es je nach Behinderungsgrad Ihres Kindes pauschale Freibeträge. Die Freibeträge stehen jedoch nur dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird.

Höhe der Freibeträge pro Kalenderjahr	
Grad der Behinderung	Freibetrag
25–34 %	€ 75,00
35–44 %	€ 99,00
45–49 %	€ 243,00

Behinderungen ab 50 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50 Prozent, steht Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner die erhöhte Familienbeihilfe zu. Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den Kosten bzw. dem Freibetrag gegengerechnet.

Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können Sie absetzen:

- Ausgaben für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlungen
- Fahrtkosten zur Schule
- Ausgaben für eine Sonder- bzw. Pflegeschule
- Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte

Ihr Kind wohnt in einem Vollinternat und Sie machen den monatlichen Freibetrag geltend? In diesem Fall müssen Sie die 262 Euro für jeden Internatstag um 1/30 reduzieren.



Haben Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis, in dem Sie die Kosten tragen. Aber auch bei Teilung des Freibetrags stehen Ihnen insgesamt nur 262 Euro monatlich zu.

Wichtig

In diesem Folder können wir nur einen allgemeinen Überblick über die geltenden Bestimmungen geben. Genauere Informationen finden Sie in unserem Ratgeber Steuer sparen (Art 390).

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **501**

10. überarbeitete Auflage, Jänner 2018

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0

Offenlegung gem. § 25 MedienG:

siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M

Titelfoto: © Yulia – Fotolia.com

Grafik: www.typofactory.at

Druck: LDD Communication GmbH,

4664 Oberweis-Gmunden

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Jänner 2018



wien.arbeiterkammer.at